

NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung

5025/1-0	Stammverordnung	92/97	1997-08-29
	Blatt 1-17, Anlagen Blatt 18-38		
5025/1-1	1. Novelle	47/98	1998-03-25
	Blatt 17		
5025/1-2	2. Novelle	92/99	1999-08-27
	Blatt 22, 37		
5025/1-3	3. Novelle	73/00	2000-07-21
	Blatt 5, 6, 8, Anlage Blatt 29		
5025/1-4	4. Novelle	63/01	2001-07-06
	Blatt 6, Anlage Blatt 38		
5025/1-5	5. Novelle	94/02	2002-08-29
	Blatt 1, 5-7, 10-15, 20, 30-35, 35a, 37, 38		
5025/1-6	6. Novelle	79/04	2004-09-30
	Blatt 5, 6, 12, 30-34		
5025/1-7	7. Novelle	117/05	2005-12-22
	Blatt 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 22, 32, 34		
5025/1-8	8. Novelle	54/07	2007-07-20
	Blatt 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23-28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38		
5025/1-9	9. Novelle	111/09	2009-10-22
	Blatt 3, 5, 6, 11, 35a		

5025/1-11

30. Oktober 2014

0

5025/1-10 **10. Novelle** **67/14** **2014-07-25**
Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,
15/17,
Anlagen Blatt 18, 22, 23, 28, 29, 30, 31, 32,
33, 34, 35a, 38

5025/1-11 **11. Novelle** **82/14** **2014-10-30**
Blatt 2, 5, 6

5025/1-11

30. Oktober 2014

o

Die NÖ Landesregierung hat am 7. Oktober 2014 aufgrund des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025–11, verordnet:

Änderung der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung

Artikel I

Die NÖ Landwirtschaftliche Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*
- 2. In § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b wird nach dem Wort "Standorten" das Wort "Edelhof," eingefügt, nach dem Wort "Hohenlehen" der Beistrich durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und Zwettl".*
- 3. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge "Außenstellen Bruck/Leitha und" ersetzt durch das Wort "Außenstelle".*

Artikel II

- 1. Artikel I Z. 1 tritt jeweils ab Ausscheiden der derzeitigen Schulleitung der Berufsschule Edelhof und der Berufsschule Langenlois in Kraft.*
- 2. Artikel I Z. 2 tritt ab Ausscheiden der derzeitigen Schulleitung der Fachschule Zwettl in Kraft.*

Niederösterreichische Landesregierung:

Schwarz
Landesrätin

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Inhaltsverzeichnis	§§
Abschnitt II:	
Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	
Fachrichtungen	1
Unterrichtsausmaß	2
Übertrittsmöglichkeiten	3
Studentafeln	4
Unterricht in Schülergruppen und Kursform;	
Freigegegenstände und Förderunterricht	5
Schulveranstaltungen	6
Abschnitt III:	
Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	
Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen	7
Fachrichtungen	8
Schulpflichtersetzende Fachschulen	10
Übertrittsmöglichkeiten	11
Landwirtschaftliche Praxis	12
Unternehmerausbildung	13
Meisterfachschule, Fachrichtung Landwirtschaft	14
Meisterfachschule, Fachrichtung Gartenbau	15
Bauern- und Bäuerinnenschule	16
(entfällt)	17
Studentafeln	18
Unterricht in Schülergruppen und Kursform;	
alternative Pflichtgegenstände, Freigegegen-	
stände und Förderunterricht	19
Schulveranstaltungen	20
Abschnitt IV: Abschlußprüfung zur Mittleren Reife	
Abschlußprüfung zur Mittleren Reife	21
Prüfungskommission	22
Umfang	23
Prüfungsdauer	24
Prüfungsvorgang	25
Ergebnis	26

§§

Abschnitt V: Schlußbestimmungen
Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger
Vorschriften; Übergangsbestimmungen 27

Abschnitt II Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 1 Fachrichtungen

- (1) In Niederösterreich bestehen folgende lehgangsmäßige Berufsschulen, denen jeweils ein Schülerheim angegliedert ist, mit den angeführten Fachrichtungen:
1. Berufsschule Edelhofer:
 - Landwirtschaft mit Waldwirtschaft
 - Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
 - Feldgemüsebau
 - Obstbau und Obstverwertung
 - Landwirtschaft mit Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - Pferdewirtschaft
 - Geflügelwirtschaft
 - Imkerei
 - Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung
 2. Berufsschule Langenlois:
 - Gartenbau
- (2) Weiters besteht am Standort der Berufsschule Edelhofer eine lehgangsmäßige Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre mit folgenden Fachrichtungen:
- Landwirtschaft
 - Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
 - Feldgemüsebau
 - Obstbau und Obstverwertung
 - Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - Pferdewirtschaft
 - Geflügelwirtschaft
 - Imkerei
 - Forstwirtschaft
 - Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft

- Landwirtschaftliche Lagerhaltung
 - Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung
- (3) Eine teilweise oder gänzliche Verlegung einzelner Lehrgänge ist mit Genehmigung der Schulbehörde aus pädagogischen, räumlichen, entfernungs- oder ausstattungsbedingten Umständen an den Standort einer entsprechenden landwirtschaftlichen Fachschule zulässig.
 - (4) *Die Berufsschule Edelhof ist der Fachschule Edelhof angeschlossen.*
 - (5) *Die Berufsschule Langenlois ist der Fachschule Langenlois angeschlossen.*

§ 2

Unterrichtsausmaß

- (1) Der Unterricht an Berufsschulen (ausgenommen Fachrichtung Gartenbau) hat in jeder Schulstufe zehn Wochen zu dauern.
- (2) Der Unterricht an Berufsschulen für die Fachrichtung Gartenbau dauert in der ersten Schulstufe zwölf Wochen, in der zweiten Schulstufe acht Wochen und in der dritten Schulstufe acht Wochen; zusätzlich ist ein zweiwöchiger Vorbereitungskurs für die Facharbeiterprüfung durchzuführen.
- (3) Der Unterricht an Berufsschulen für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre hat acht Wochen zu dauern.
- (4) An Berufsschulen gemäß Abs. 1 und 3 ist der Unterricht auf 5 Tage in der Woche zusammenzuziehen.
- (5) Der Schulleiter kann über Antrag oder von Amts wegen Berufsschulpflichtige innerhalb eines Schuljahres in zwei aufeinanderfolgende Klassen einer Berufsschule einteilen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufsschulpflicht oder der zeitgerechte Schulabschluß ermöglicht wird.

§ 3 Übertrittsmöglichkeiten

Ohne Ablegung einer Einstufungsprüfung ist folgender Übertritt zulässig:

- o nach erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe einer Berufsschule in die zweite Schulstufe einer Berufsschule anderer Fachrichtung;
- o nach erfolgreichem Abschluß der zweiten Schulstufe einer Berufsschule in die dritte Schulstufe einer Berufsschule anderer Fachrichtung (ausgenommen Fachrichtung Gartenbau).

§ 4 Studentenafeln

Für den Unterricht an den Berufsschulen werden die in der Anlage enthaltenen Studentenafeln erlassen. Die nachstehenden Anlagen bilden einen Bestandteil dieser Verordnung:

1. Berufsschulen:
 - A/1: Fachrichtung Landwirtschaft mit Waldwirtschaft
 - A/2: Fachrichtung *Ländliches Betriebs- und Haus-*
haltsmanagement
 - A/3: Fachrichtung Feldgemüsebau
 - A/4: Fachrichtung Obstbau und Obstverwertung
 - A/5: Fachrichtung Landwirtschaft mit Weinbau
einschließlich Kellerwirtschaft
 - A/6: Fachrichtung Pferdewirtschaft
 - A/7: Fachrichtung Geflügelwirtschaft
 - A/8: Fachrichtung Imkerei
 - A/9: Fachrichtung Gartenbau
 - A/10: *Biomasseproduktion und land- und forstwirt-*
schaftliche Bioenergiegewinnung
2. Berufsschulen für Lehrlinge im Rahmen einer
Anschlußlehre:
 - B/1: Fachrichtung Landwirtschaft
 - B/2: Fachrichtung *Ländliches Betriebs- und Haus-*
haltsmanagement

- B/3: Fachrichtung Feldgemüsebau
- B/4: Fachrichtung Obstbau und Obstverwertung
- B/5: Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
- B/6: Fachrichtung Pferdewirtschaft
- B/7: Fachrichtung Geflügelwirtschaft
- B/8: Fachrichtung Imkerei
- B/9: Fachrichtung Forstwirtschaft
- B/10: Fachrichtung Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- B/11: Fachrichtung Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- B/12: *Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung*

§ 5

Unterricht in Schülergruppen und Kursform; Freigegegenstände und Förderunterricht

- (1) Bei jenen Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen, die in der jeweiligen Stundentafel des Lehrplanes durch den Vermerk "Unterricht in Schülergruppen" gekennzeichnet sind, ist der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Die Schülerzahl einer Schülergruppe darf fünfzehn nicht überschreiten und acht nicht unterschreiten. Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände dies erfordern, kann die Schulbehörde eine Über- oder Unterschreitung dieser Zahlen zulassen. Bei der Teilung in Schülergruppen ist anzustreben, daß möglichst wenig Schülergruppen gebildet werden.
- (2) Eine Klasse darf im Unterrichtsgegenstand Englisch ab dem vierundzwanzigsten Schüler, im Unterrichtsgegenstand EDV ab dem neunzehnten Schüler und in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Rechnen ab dem einunddreißigsten Schüler geteilt werden.
- (3) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist grundsätzlich getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; jedoch darf der Unterricht auch ohne Trennung der

Geschlechter erteilt werden, wenn vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der gemischtgeschlechtlichen Führung kein Einwand besteht oder wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht erteilt werden könnte. Bei Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf oder Schwimmen ist der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen.

- (4) Jene Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Lehrstoffkapitel), die in der jeweiligen Stundentafel des Lehrplanes durch den Vermerk "Unterricht in Kursform" gekennzeichnet sind, können als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform unterrichtet werden. Darüberhinaus können aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen auch einzelne oder mehrere Unterrichtsgegenstände in Kursform abgehalten werden.
- (5) Die Anmeldung zu einem Freigegegenstand ist in der zweiten und dritten Schulstufe nur möglich, wenn dieser Unterrichtsgegenstand auch in der ersten Schulstufe erfolgreich besucht worden ist.
- (6) Für die Führung eines Freigegegenstandes ist jedenfalls eine Mindestanmeldezahl von zwölf Schülern erforderlich. Bei Absinken der Teilnehmerzahl während eines Lehrganges ist eine Weiterführung nur dann zulässig, wenn mindestens acht Schüler ständig am Unterricht teilnehmen.
- (7) Bei gleichzeitiger Führung zweier oder mehrerer Fachrichtungen derselben Schulstufe sind die Schüler in Unterrichtsgegenstände mit gleichartigen Lehrinhalten nach Möglichkeit zu einer Klasse zusammenzufassen.
- (8) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Rechnen und Englisch kann ein Förderunterricht eingerichtet werden; die Mindestschülerzahl hiefür beträgt acht. Je Schulstufe darf je Pflichtgegenstand nur ein Kurs geführt werden, wobei ein Schüler höchstens in zwei

Pflichtgegenständen Kurse besuchen darf. Die Kursdauer darf je Pflichtgegenstand und Schulstufe höchstens zehn Unterrichtsstunden betragen.

§ 6

Schulveranstaltungen

- (1) *An Berufsschulen können in jeder Schulstufe folgende Schulveranstaltungen durchgeführt werden: Lehrausgänge, Lehrfahrten und Sonderveranstaltungen (wie Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen, Wettbewerbe, Feiern) unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht von höchstens 36 Unterrichtsstunden.*
- (2) Schulveranstaltungen sind von Lehrern (Erziehern) zu leiten; für je 18 bis 25 teilnehmende Schüler ist die Mitwirkung je eines Lehrers (Erziehers) erforderlich. Bei Schulveranstaltungen mit besonderen Sicherheitsanforderungen ist je 14 bis 17 teilnehmender Schüler ein Lehrer (Erzieher) notwendig.
- (3) Eine Schulveranstaltung darf nach vorheriger Zustimmung des Schulleiters durchgeführt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn
 - die Veranstaltung der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dient
 - die Erfüllung des Lehrplanes nicht unvertretbar beeinträchtigt wird
 - der geordnete Ablauf des Unterrichtes für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler sichergestellt ist
 - die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen
 - die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit der Schüler und der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gefährdet sowie
 - für die Veranstaltung die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

- (4) Die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Schulveranstaltung setzt die Teilnahme von zumindest 70 % der Schüler der Klasse voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

Abschnitt III Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

§ 7 Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen

Die Fachschulen werden in folgenden Ausbildungsformen und Ausbildungsstufen geführt:

1. Schulpflichtersetzennde Fachschule:
 - o Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement: Grundausbildung (Modul 1) mit zwei Schulstufen und der Organisation einer ganzjährigen Schule und Betriebsleiteraus- bildung (Modul 2) mit einer Schulstufe und der Organisation einer ganzjährigen Schule samt dazwischenliegender Praxis in der Dauer von entweder 2 Monaten (dreijährige schulpflicht- ersetzende Fachschule) oder 10 Monaten (vier- jährige schulpflichtersetzennde Fachschule);
 - o Fachrichtung Landwirtschaft mit Betriebs- und Haushaltsmanagement: Grundausbildung (Modul 1) mit zwei Schulstufen und der Organisation einer ganzjährigen Schule;
 - o Fachrichtung Gartenbau: Grundausbildung (Modul 1) mit zwei Schulstufen und der Organisation einer ganzjährigen Schule und Betriebsleiteraus- bildung (Modul 2) mit einer Schulstufe und der Organisation einer ganz- jährigen Schule samt dazwischenliegender Praxis oder Lehre in der Dauer von 12 Monaten (vierjäh- rige schulpflichtersetzennde Fachschule);

- o alle übrigen Fachrichtungen: Grundausbildung (Modul 1) mit zwei Schulstufen und der Organisation einer ganzjährigen Schule und Betriebsleiterausbildung (Modul 2) mit einer Schulstufe und der Organisation einer saisonmäßigen Schule in der Dauer von 8 Monaten samt dazwischenliegender Praxis (Lehre) in der Dauer von entweder 4 Monaten (dreijährige schulpflichtersetzenden Fachschule) oder 12 Monaten (vierjährige schulpflichtersetzende Fachschule).
2. Weiterführende Fachschule:
- o Unternehmergeausbildung (Modul 3) mit einem kaufmännisch-unternehmerischen Teil (mindestens 160 Stunden; Ersatz der Unternehmerprüfung) und einem Meisterprüfungs-Vorbereitungsteil und der Organisation einer saisonmäßigen Schule
 - o Meisterfachschule mit der Organisation einer saisonmäßigen Schule
 - o Bauern- und Bäuerinnenschule mit einer Basisausbildung und einer Fachausbildung (300 Stunden) und der Organisation einer saisonmäßigen Schule

§ 8

Fachrichtungen

- (1) Die Fachschulen werden in folgenden Fachrichtungen an den angeführten Standorten geführt:
1. Schulpflichtersetzende Fachschule (Modul 1 und Modul 2):
 - a) Fachrichtung Landwirtschaft an den Standorten Edelhof, Gießhübl, Hohenlehen, Hollabrunn, Mistelbach, Obersiebenbrunn, Pyhra, Tulln und Warth
 - b) Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Hausmanagement an den Standorten *Edelhof*, Gaming, Gießhübl, Hollabrunn, Obersieben-

brunn, Ottenschlag, Poysdorf, Sooß, Expositur Unterleiten der Fachschule Hohenlehen und Warth

- c) Fachrichtung Landwirtschaft mit Betriebs- und Haushaltsmanagement an den Standorten Gießhübl, Hohenlehen samt Expositur Unterleiten, Hollabrunn, Obersiebenbrunn, Pyhra und Warth
- d) Fachrichtung Gartenbau am Standort Langenlois
- e) Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft am Standort Krems
- f) Fachrichtung Pferdewirtschaft am Standort Tullnerbach

2. Weiterführende Fachschule:

- a) Unternehmergeausbildung (Modul 3): an allen Standorten gemäß Z. 1
- b) Meisterfachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, an den Standorten Mistelbach, Pyhra, Tulln und Tullnerbach
- c) Meisterfachschule, Fachrichtung Gartenbau, am Standort Langenlois
- d) Bauern- und Bäuerinnenschule: an allen Standorten gemäß Z. 1

- (2) Allen Fachschulen (samt Expositur) ist ein Schülerheim angegliedert, den Fachschulen Edelhof, Gießhübl, Hohenlehen, Hollabrunn (samt Außenstelle Retz), Krems, Langenlois, Mistelbach, Obersiebenbrunn, Pyhra, Tulln, Tullnerbach und Warth ein Lehr- und Versuchsbetrieb sowie den Fachschulen Gießhübl, Hollabrunn (samt Außenstelle Retz), Krems (samt *Außenstelle* Gumpoldskirchen), Langenlois, Mistelbach, Pyhra, Tulln und Warth ein Labor.

§ 9
(entfällt)

§ 10 Schulpflichteretzende Fachschulen

- (1) Schulpflichteretzende Fachschulen sind berufsbildende mittlere landwirtschaftliche Schulen, durch deren Besuch das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht und auch die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht erfüllt werden können.

- (2) *Aufnahmevoraussetzung in das Modul 2 ist:*
 - o *Fachrichtungen Landwirtschaft, Landwirtschaft mit Betriebs- und Haushaltsmanagement – Alternative Gegenstandsgruppe I, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft und Pferdewirtschaft: erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 und Absolvierung einer fachrichtungsgemäßen Fremdpraxis von mindestens 4 Monaten*

 - o *Fachrichtungen Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement und Landwirtschaft mit Betriebs- und Haushaltsmanagement – Alternative Gegenstandsgruppe II: erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 und Absolvierung einer hauswirtschaftlichen Praxis von mindestens 2 Monaten, davon mindestens 1 Monat Fremdpraxis*

 - o *Fachrichtung Gartenbau: erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 und Absolvierung einer gartenbaulichen Praxis oder Lehre von mindestens 12 Monaten*

 - o *erfolgreiche Absolvierung der dritten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Berufsschule (ausgenommen Fachrichtung Gartenbau)*

 - o *Ablegung einer landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung oder*

 - o *Fachrichtung Landwirtschaft: erfolgreicher Abschluß des Moduls 1 der Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Absolvierung einer landwirtschaftlichen Praxis*

von 3 Monaten (davon 1 Monat Fremdpraxis) und erfolgreiche Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges in der Dauer von 144 Stunden

- (3) In einer Klasse dürfen nur Schüler der gleichen Schulstufe unterrichtet werden. *Alternative Pflichtgegenstände (Wahlpflichtgegenstände) und Projektwochen* dürfen auch schul- und klassenübergreifend geführt werden; an den Projektwochen dürfen auch Personen, die eine *landwirtschaftliche* Spezialausbildung anstreben, teilnehmen.
- (4) An schulpflichtersetzenden Fachschulen mit vollschulartigem Unterricht – ausgenommen an der Fachschule Langenlois – ist der Unterricht auf fünf Tage in der Woche zusammenzuziehen.

§ 11 Übertrittsmöglichkeiten

Der Übertritt von einer schulpflichtersetzenden Fachschule in eine schulpflichtersetzende Fachschule anderer Fachrichtung ist ohne Ablegung einer Einstufungsprüfung zulässig:

- o nach erfolgreichem Abschluß der ersten Schulstufe in die zweite Schulstufe einer anderen Fachrichtung (ausgenommen Fachrichtung Gartenbau)
- o nach erfolgreichem Abschluß der zweiten Schulstufe in die zweite Schulstufe einer anderen Fachrichtung

§ 12 Landwirtschaftliche Praxis

- (1) Die landwirtschaftliche Fremdpraxis muß in einem geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb absolviert werden. Geeignet ist ein Betrieb, wenn
 - o der Betrieb von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Lehrbetrieb und der Betriebsführer als Lehrberechtigter (Ausbilder) anerkannt wurden (§ 8 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030), oder
 - o der Betriebsführer von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Lehrberechtigter (Ausbilder) anerkannt wurde oder selbst Absolvent einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Facharbeiterabschluß ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung besitzt und von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt wurde, daß der Betrieb den Arbeitsschutzvorschriften der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, entspricht.
- (2) Der Betriebsführer hat den Beauftragten der Schule (Schulbehörde) den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und sich zur

Zusammenarbeit mit jenen bereitzuerklären. Er hat den Schüler in den Familienverband aufzunehmen und darf kein naher Verwandter des Schülers sein. Der Schüler ist verpflichtet, sich in die Lebensverhältnisse des Familienverbandes einzufügen.

- (3) Während der gesamten Praxiszeit ist der Schüler verpflichtet,
 - o Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen,
 - o Aufzeichnungen zu führen und
 - o bei den Besuchen durch einen Beauftragten der Schule (Schulbehörde) mündlich über seine Tätigkeiten und seine Aufzeichnungen zu berichten.
- (4) Der Schüler hat die Absolvierung der landwirtschaftlichen Praxis oder der gewerblichen Praxis/Lehre durch die Vorlage von Bestätigungen zu belegen.

§ 13

Unternehmerausbildung

- (1) Aufnahmevoraussetzung in die Unternehmerausbildung (Modul 3) ist:
 - o die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren oder höheren Schule oder des Moduls 2 mit Facharbeiterabschluß oder
 - o die Vollendung des 21. Lebensjahres
- (2) Der Unterricht darf aus organisatorischen und pädagogischen Gründen sowie entsprechend den Bedürfnissen der Schüler auch am Abend und an schulfreien Tagen sowie in Kursform erfolgen.

§ 14
Meisterfachschule, Fachrichtung
Landwirtschaft

- (1) Die Meisterfachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, ist eine saisonmäßige weiterführende Fachschule mit zwei Schulstufen in der Dauer von jeweils acht Wochen; Ziel ist es, jenen Personen, die keine landwirtschaftliche Fachschule absolviert haben oder die ihr Wissen vervollkommen wollen und die die Ablegung der Meisterprüfung anstreben, das hierfür notwendige Wissen anzubieten.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Absolvierung einer landwirtschaftlichen Berufsschule, ausgenommen Fachrichtung Gartenbau, oder
 - b) Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule, ausgenommen Fachrichtungen Gartenbau und *Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement*, oder
 - c) Absolvierung des Moduls 1 einer unter lit.b genannten Fachschule und Praxis in einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Dauer von zwei Jahren oder
 - d) Ablegung einer landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung
- (3) Die Aufnahmevoraussetzungen sind durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse bzw. durch eine Bestätigung über die absolvierte landwirtschaftliche Praxis nachzuweisen.
- (4) Die Schulbehörde setzt den Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende in jeder Schulstufe nach pädagogischen und organisatorischen Kriterien fest. In jedem Schuljahr darf nur an einem Standort begonnen werden.

§ 15 Meisterfachschnule, Fachrichtung Gartenbau

- (1) Die Meisterfachschnule, Fachrichtung Gartenbau, ist eine saisonmäßige weiterführende Fachschnule mit zwei Teilen in der Dauer von jeweils vier Monaten; Ziel ist es, jenen Personen, die keine landwirtschaftliche Fachschnule absolviert haben oder die ihr Wissen vervollkommen wollen und die die Ablegung der Meisterprüfung anstreben, das hiefür notwendige Wissen anzubieten.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Ablegung einer Facharbeiterprüfung im Lehrberuf Gartenbau oder eine gleichwertige gartenbauliche Ausbildung.
- (3) Die Schulbehörde setzt den Fachzweig, den Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende jedes Teiles nach pädagogischen und organisatorischen Kriterien fest. In jedem Schuljahr darf nur mit einem Fachzweig begonnen werden.

§ 16 Bauern- und Bäuerinnenschnule

- (1) Die Bauern- und Bäuerinnenschnule ist eine saisonmäßige weiterführende Fachschnule, um eine mehrberufliche Ausbildung zu ermöglichen. Aufnahmevoraussetzung ist:
 1. für die Basisausbildung (200 Stunden):
 - o die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren oder höheren Schnule oder
 - o die Vollendung des 20. Lebensjahres
 2. für die Fachausbildung (300 Stunden):
 - o die Vollendung des 18. Lebensjahres und die erfolgreiche Absolvierung der Basisausbildung oder einer landwirtschaftlichen Berufs- oder

Fachschule oder die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung

- (2) Der Unterricht darf aus organisatorischen und pädagogischen Gründen sowie entsprechend den Bedürfnissen der Schüler auch am Abend und an schulfreien Tagen sowie in Kursform erfolgen.
- (3) (entfällt)

§ 17 (entfällt)

§ 18 Studentafeln

Für den Unterricht an den Fachschulen werden die in der Anlage enthaltenen Studentafeln erlassen. Die nachstehenden Anlagen bilden einen Bestandteil dieser Verordnung:

1. Schulpflichtersetzende Fachschulen:
 - D/1: Fachrichtung Landwirtschaft
 - D/2: Fachrichtung *Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement*
 - D/3: Fachrichtung Landwirtschaft *mit Betriebs- und Haushaltsmanagement*
 - D/4: Fachrichtung Gartenbau
 - D/5: Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - D/6: Fachrichtung Pferdewirtschaft
 - D/7: Vorbereitungslehrgang (§ 10 Abs. 3)
 - D/8: Förderlehrgang (§ 19 Abs. 9)
2. Weiterführende Fachschulen:
 - E/1: Unternehmergebiet (Modul 3)
 - E/2: Meisterfachschule, Fachrichtung Landwirtschaft
 - E/3: Meisterfachschule, Fachrichtung Gartenbau
 - E/4: Bauern- und Bäuerinnenschule

§ 19

Unterricht in Schülergruppen und Kursform; alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und Förderunterricht

- (1) Bei jenen Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen, die in der jeweiligen Stundentafel des Lehrplanes durch den Vermerk "Unterricht in Schülergruppen" gekennzeichnet sind, ist der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Die Schülerzahl einer Schülergruppe darf fünfzehn nicht überschreiten und acht nicht unterschreiten. Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände dies erfordern, kann die Schulbehörde eine Über- oder Unterschreitung dieser Zahlen zulassen. Bei der Teilung in Schülergruppen ist anzustreben, daß möglichst wenig Schülergruppen gebildet werden.

- (2) Eine Klasse darf in den Unterrichtsgegenständen Englisch und Schwerpunktfach (im Falle unterschiedlicher Lehrinhalte) ab dem vierundzwanzigsten Schüler, im Unterrichtsgegenstand Informationstechnologien ab dem neunzehnten Schüler und in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Kommunikation sowie Mathematik und Fachrechnen ab dem einunddreißigsten Schüler geteilt werden.
- (3) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist grundsätzlich getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; jedoch darf der Unterricht auch ohne Trennung der Geschlechter erteilt werden, wenn vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der gemischtgeschlechtlichen Führung kein Einwand besteht oder wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der Unterricht erteilt werden könnte. Bei Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf oder Schwimmen ist der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen.
- (4) Jene Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Lehrstoffkapitel), die in der jeweiligen Studentafel des Lehrplanes durch den Vermerk "Unterricht in Kursform" gekennzeichnet sind, können als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform unterrichtet werden. Darüberhinaus können aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen auch einzelne oder mehrere Unterrichtsgegenstände in Kursform abgehalten werden.
- (5) Die Führung zweier Fachrichtungen innerhalb einer Klasse und die danach erforderliche Teilung des Unterrichtes in den lehrplanmäßig vorgesehenen alternativen Pflichtgegenständen ist in der 1. Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. In den weiteren Schulstufen darf die Zahl unterschritten werden, sofern die Fachrichtungen in der ersten Schulstufe bereits geführt wurden und eine Mindestteilnehmerzahl von acht Schülern gegeben ist.

- (6) In alternativen Pflichtgegenständen (Wahlpflichtgegenständen) darf der Unterricht in Schülergruppen und in Kursform erteilt werden.
- (7) Für die Führung eines Freigegegenstandes ist jedenfalls eine Mindestanmeldezahl von zwölf Schülern erforderlich. Bei Absinken der Teilnehmerzahl während des Unterrichtsjahres ist eine Weiterführung nur dann zulässig, wenn mindestens acht Schüler ständig am Unterricht teilnehmen.
- (8) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Fachrechnen sowie Englisch kann in der Grundausbildung der schulpflichtersetzenden Fachschulen ein Förderunterricht eingerichtet werden; die Mindestschülerzahl hiefür beträgt acht. Je Semester darf je Pflichtgegenstand nur ein Kurs mit höchstens 16 Unterrichtsstunden geführt werden, wobei ein Schüler je Semester höchstens in zwei Pflichtgegenständen Kurse besuchen darf.
- (9) Schüler des Moduls 2, die eine Aufnahme in eine dreijährige Sonderform einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt anstreben, können einen Förderlehrgang im Ausmaß von 144 Stunden besuchen. Der Förderlehrgang kann auch schulübergreifend geführt werden.

§ 20

Schulveranstaltungen

- (1) *An schulpflichtersetzenden Fachschulen können in jeder Schulstufe folgende Schulveranstaltungen durchgeführt werden: Lehrausgänge, Lehrfahrten und Sonderveranstaltungen (wie Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen, Wettbewerbe, Feiern) und ergänzende Bildungsprogramme unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht von höchstens 144 Unterrichtsstunden.*
- (2) § 6 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

Abschnitt IV Abschlußprüfung zur Mittleren Reife

§ 21 Abschlußprüfung zur Mittleren Reife

- (1) Die Betriebsleiterausbildung der schulpflichteretzenden Fachschule (Modul 2) ist durch die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife zu beenden.
- (2) Die Schulbehörde hat einen Haupttermin (in den letzten zwei Wochen), einen ersten Nebentermin (im folgenden September) und einen zweiten Nebentermin (im folgenden Februar) zu bestimmen.
- (3) Zur Ablegung im Haupttermin sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die Betriebsleiterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder die – ungeachtet der Bestimmung des § 41 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025, – in höchstens einem Pflichtgegenstand mit “Nicht genügend” beurteilt worden sind. Jene Prüfungskandidaten, die eine Wiederholungsprüfung (§ 41 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025) in zwei Pflichtgegenständen erfolgreich abgelegt haben, sind zur Ablegung im ersten Nebentermin berechtigt.

§ 22 Prüfungskommission

- (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Landeschulinspektor für das Landwirtschaftliche Schulwesen oder ein von ihm bestellter Vertreter. Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

- (2) *Weitere Mitglieder der Prüfungskommission sind der Schulleiter und drei Prüfer. Die Prüfer werden vom Landesschulinspektor bestellt.*
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende, der Schulleiter und die Lehrer stimmberechtigt sind. Für einen gültigen Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Als Vorsitzender oder Mitglied der Prüfungskommission ist im Einzelfall ausgeschlossen:
- wer Lehrberechtigter oder Dienstgeber des Prüfungskandidaten war oder ist
 - wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet *ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt*, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist
 - wer Wahl- oder Pflegeelternteil oder *gesetzlicher Vertreter* des Prüfungskandidaten ist
 - wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu ziehen

§ 23 *Umfang*

- (1) *Die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife hat zu umfassen:*
1. *eine schriftliche Abschlußarbeit,*
 2. *eine mündliche Prüfung und*
 3. *eine praktische Prüfung.*

- (2) *Die schriftliche Abschlußarbeit kann entweder von einem Schüler oder als Gruppenarbeit von zwei Schülern erstellt werden. Die Themenstellung zu einem Thema aus dem Berufsfeld des angestrebten Facharbeiters unter Einbringung persönlicher Erfahrungen hat innerhalb der ersten sechs Wochen des Unterrichtsjahres in Abstimmung mit der Lehrkraft zu erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Schulleitung. Die Abschlußarbeit ist der Lehrkraft bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres vorzulegen. Die Lehrkraft hat die korrigierte Abschlußarbeit binnen drei Wochen dem Vorsitzenden mit einem Beurteilungsantrag vorzulegen.*
- (3) *Die mündliche Prüfung umfasst die Präsentation der Abschlußarbeit und eine Aufgabe zum angestrebten Berufsfeld.*
- (4) *Bei der praktischen Prüfung sind typische Arbeitsaufgaben durchzuführen.*

§ 24 Prüfungsdauer

- (1) Die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife darf an einem Tag durchgeführt werden; sie darf nicht vor 7.00 Uhr beginnen und muß spätestens um 18.00 Uhr beendet sein.
- (2) *Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern, die praktische Prüfung nicht länger als 60 Minuten.*
- (3) (entfällt)

§ 25 Prüfungsvorgang

- (1) Die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei während der mündlichen Prüfung mindestens zwei

Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein haben; während der praktischen Prüfung ist die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission erforderlich.

- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung; er hat Zuhörer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese eine Störung des Prüfungsablaufes eintritt.
- (3) Von einem Mitglied der Prüfungskommission ist eine Prüfungsniederschrift zu führen; diese hat jedenfalls zu enthalten:
 - o den Tag der Prüfung
 - o die Zusammensetzung der Prüfungskommission
 - o die Personaldaten des Prüfungskandidaten
 - o *die (drei) Beurteilungen*
 - o das Gesamtergebnis
 - o die Unterschrift des Vorsitzenden

§ 26 Ergebnis

- (1) *Die Prüfungskommission hat festzusetzen, ob der Kandidat die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", "Mit gutem Erfolg bestanden", "Bestanden" oder "Nicht bestanden" hat:*
 - o *"Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" liegt vor, wenn mindestens zwei Beurteilungen auf "Sehr gut" lauten und die dritte Beurteilung mit "Gut" festgesetzt wurde;*
 - o *"Mit gutem Erfolg bestanden" liegt vor, wenn mindestens zwei Beurteilungen auf "Gut" lauten und die dritte Beurteilung mit mindestens "Befriedigend" festgesetzt wurde;*

- *“Nicht bestanden” liegt vor, wenn mindestens eine Beurteilung mit “Nicht genügend” festgesetzt wurde.“*
- (2) Wenn die Abslußarbeit für die Abslußprüfung zur Mittleren Reife mit “Nicht genügend” beurteilt wird, hat der Schulleiter mit dem Kandidaten ein neues Thema festzulegen. Die neue Abslußarbeit hat jedenfalls als Einzelarbeit zu erfolgen und ist drei Wochen vor dem ersten Nebentermin beim Lehrer abzugeben. Der Lehrer hat die Abslußarbeit binnen zwei Wochen dem Vorsitzenden mit einem Beurteilungsantrag zu übergeben. Die Abslußarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden. Die positive Bewertung der Abslußarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen und praktischen Prüfung.
- (3) *Wenn die Beurteilung bei der mündlichen und/oder praktischen Prüfung mit “Nicht genügend” festgesetzt wurde, darf der Kandidat zum ersten Nebentermin antreten. Im Falle einer neuerlichen Beurteilung mit “Nicht genügend” darf der Kandidat zum zweiten Nebentermin antreten. Eine “Nicht bestandene” Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.*
- (4) *Das Ergebnis der Abschlussprüfung zur Mittleren Reife ist im Jahres- und Abschlusszeugnis festzuhalten.*

Abschnitt V
Schlußbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger
Vorschriften; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Organisation und die Lehrpläne der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGBl. 5025/1–11, außer Kraft.
- (3) Bereits vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt begonnene Ausbildungsgänge sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Dies gilt jedoch nicht für zweite Schulstufen der schulpflichteretzenden Fachschulen an den Standorten Edelhof, Gaming, Gießhübl, Haag, Hollabrunn, Krems, Ottenschlag, Poysdorf, Pyhra, Sooß, Tullnerbach (Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft), Unterleiten und Zwettl sowie ab 4. Juli 1998 an den Standorten Langenlois, Mistelbach, Tulln und Warth.

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Landwirtschaft mit Waldwirtschaft	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
Bewegung und Sport	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	-	3	-
Englisch	2	-	-
EDV	2	-	2
Pflanzenbau	6	6	6
Nutztierhaltung	5	5	5
Waldwirtschaft	3	3	2
Landtechnik und Baukunde	3	3	3
Obstbau	-	2	-
Praktischer Unterricht*	4	4	6
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage A/2

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung <i>Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement</i>	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
Bewegung und Sport	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	-	3	-
Englisch	2	-	-
EDV	2	-	2
Haushaltsführung	2	3	2
Ernährung und Vorratswirtschaft	3	2	2
Textilgestaltung und Warenkunde	-	3	-
Kinder- und Krankenpflege	2	2	-
Nutztierhaltung	-	2	4
Pflanzenbau	2	-	-
Gartenbau und Zierpflanzenbau	3	2	2
Praktischer Unterricht*	9	9	12
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Feldgemüsebau	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Buchführung	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
<i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	3	-	-
Englisch	-	3	-
EDV	2	1	-
Allgemeine Pflanzenbaugrundlagen	6	6	6
Gemüsebau	6	6	6
Landtechnik und Baukunde	4	4	4
Praktischer Unterricht*	4	6	8
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage A/4

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Obstbau und Obstverwertung	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
Schulstufe			
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
<i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	-	3	-
Englisch	2	-	-
EDV	2	-	2
Pflanzenbau	3	3	2
Obstbau einschließlich Obstverwertung	9	9	10
Weinbau	2	2	1
Landtechnik und Baukunde	3	3	3
Praktischer Unterricht*	4	6	6
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Weinbau einschl. Kellerwirtschaft	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
<i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	-	3	-
Englisch	2	-	-
EDV	2	-	2
Pflanzenbau	3	3	2
Weinbau	5	5	5
Kellerwirtschaft	4	4	5
Obstbau	2	2	1
Landtechnik und Baukunde	3	3	3
Praktischer Unterricht *	4	6	6
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Pferdewirtschaft	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch und Lebenskunde	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	2	2	2
<i>Bewegung und Sport</i>	1	1	1
Ökologie und Umweltgestaltung	1	1	1
Englisch	1	1	1
EDV	1	1	1
Pflanzenbau	2	2	2
Pferdehaltung	4	4	4
Veterinärkunde	4	4	4
Landtechnik und Baukunde	1	1	1
Reittheorie	3	3	3
Fahrtheorie	2	2	2
Praktischer Unterricht *	8	8	8
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Geflügelwirtschaft	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
<i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	-	3	-
Englisch	2	-	-
EDV	2	-	2
Pflanzenbau	2	2	-
Geflügelhaltung	8	10	13
Landtechnik und Baukunde	2	3	3
Praktischer Unterricht *	9	8	6
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Imkerei	Wochenstunden		
	1.	2.	3.
	Schulstufe		
Pflichtgegenstände			
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	-	2	4
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	3	-	-
<i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2
Ökologie und Umweltgestaltung	-	3	-
Englisch	2	-	-
EDV	2	-	2
Pflanzenbau	2	2	-
Obstbau	2	2	2
Bienenwirtschaft	5	7	7
Kellerwirtschaft	2	2	2
Landtechnik und Baukunde	2	2	3
Praktischer Unterricht *	8	8	8
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

Fachrichtung Gartenbau	Wochenstunden			
	1.	2.	3.	Vorbereitungs- kurs
	Schulstufe			
1. Pflichtgegenstände				
Religion	2	2	2	-
Deutsch und Kommunikation	3	3	3	2
Fachrechnen	3	4	-	1
Politische Bildung	1	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre und betriebliches Rechnungswesen	-	-	3	1
Lebenskunde und Erste Hilfe	1	-	1	-
Bewegung und Sport	2	2	2	-
Englisch	2	1	2	-
EDV	2	1	-	-
Pflanzenökologie	4	4	4	7
Zierpflanzenbau	3	3	3	3
Baumschule und Staudenkunde	3	3	3	3
Gemüsebau und Nutzgarten	1	2	2	2
Gartenbautechnik	2	2	2	3
Praktischer Unterricht *	8	8	8	8
2. Alternativer Pflichtgegenstand *				
Garten- und Landschaftsbau	3	3	3	3
Floristik	3	3	3	3
Gesamt	40	40	40	35

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE

<i>Fachrichtung Biomasse- produktion und land- und forst- wirtschaftliche Bioenergie- gewinnung</i>	<i>Wochenstunden</i>		
	<i>1.</i>	<i>2.</i>	<i>3.</i>
	<i>Schulstufe</i>		
1. Pflichtgegenstände			
<i>Religion</i>	2	2	2
<i>Deutsch</i>	2	2	2
<i>Rechnen</i>	2	2	2
<i>Politische Bildung</i>	2	2	2
<i>Betriebswirtschaft und Rechnungswesen</i>	-	2	4
<i>Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung</i>	3	-	-
<i>Bewegung und Sport</i>	2	2	2
<i>Ökologie und Umweltgestaltung</i>	-	3	-
<i>Englisch</i>	2	-	-
<i>EDV</i>	2	-	2
<i>Grundlagen der Energiewirt- schaft</i>	4	2	-
<i>Energieanlagentechnik</i>	6	6	6
<i>Forstwirtschaftliche Biomasse- produktion</i>	2	3	3
<i>Landwirtschaftliche Biomasse- produktion</i>	3	6	4
<i>Technologie und Logistik</i>	2	2	3
<i>Praktischer Unterricht *</i>	4	4	6
Gesamt	38	38	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Landwirtschaft	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
Bewegung und Sport	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Pflanzenbau	5
Nutztierhaltung	4
Waldwirtschaft	2
Landtechnik und Baukunde	5
Praktischer Unterricht *	10
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage B/2

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE - ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung <i>Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement</i>	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
Bewegung und Sport	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Ernährungslehre und Vorratswirtschaft	5
Haushaltsführung	5
Textilgestaltung und Warenkunde	3
Garten- und Zierpflanzenbau	3
Praktischer Unterricht *	10
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Feldgemüse- bau	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV	2
Spezieller Pflanzenbau	4
Gemüsebau einschließlich Verwertung und Vermarktung	8
Landtechnik und Baukunde	4
Praktischer Unterricht *	12
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage B/4

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE - ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Obstbau und Obstverwertung	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Obstbau einschl. Obstverwertung	11
Landtechnik und Baukunde	5
Praktischer Unterricht *	10
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Weinbau einschl. Kellerwirtschaft	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Weinbau	5
Kellerwirtschaft	5
Landtechnik und Baukunde	6
Praktischer Unterricht *	10
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage B/6

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE - ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Pferdewirtschaft	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Pflanzenbau	4
Nutztierhaltung	5
Waldwirtschaft	2
Landtechnik und Baukunde	2
Pferdezucht und Pferdehaltung	4
Reiten und Fahren	3
Praktischer Unterricht *	6
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Geflügelwirtschaft	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV *	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Pflanzenbau	2
Geflügelwirtschaft	12
Landtechnik und Baukunde	2
Praktischer Unterricht *	10
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage B/8

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE - ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Imkerei	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV *	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Pflanzenbau	3
Obstbau	4
Bienenwirtschaft	7
Kellerwirtschaft	2
Landtechnik und Baukunde	2
Praktischer Unterricht *	8
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Forstwirtschaft	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Waldökologie und Standortkunde	3
Waldbau und Forstschutz	5
Arbeitslehre und Arbeitstechnik	2
Forsttechnik und Baukunde	2
Wildbiologie und Jagdbetrieb	2
Praktischer Unterricht *	12
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage B/10

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Forstgarten- und Forstpfliegewirtschaft	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Waldbau und Forstschutz	2
Forstgartenbetrieb	3
Waldökologie und Standortslehre	3
Arbeitslehre und Arbeitstechnik	2
Forstgartentechnik und Baukunde	2
Wildbiologie und Jagdbetrieb	2
Praktischer Unterricht *	12
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

Fachrichtung Landwirtschaftliche Lagerhaltung	Wochenstunden
Pflichtgegenstände	
Religion	2
Deutsch	2
Rechnen	2
Bewegung und Sport	2
EDV	2
Betriebswirtschaft und Marktkunde	2
Warenkunde	4
Wareneinkauf	3
Warenlagerung und Absatz	3
Organisationskunde und rechtliche Grundbegriffe	2
Betriebliches Rechnungswesen	2
Praktischer Unterricht *	12
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage B/12

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSSCHULE -
ANSCHLUSSLEHRE

<i>Fachrichtung Biomasse- produktion und land- und forst- wirtschaftliche Bioenergie- gewinnung</i>	<i>Wochenstunden</i>
1. Pflichtgegenstände	
<i>Religion</i>	2
<i>Deutsch</i>	2
<i>Rechnen</i>	2
<i>Bewegung und Sport</i>	2
<i>EDV</i>	2
<i>Betriebswirtschaft und Markt- kunde</i>	2
<i>Grundlagen der Energiewirt- schaft</i>	2
<i>Energieanlagentechnik</i>	4
<i>Forstwirtschaftliche Biomasse- produktion</i>	3
<i>Landwirtschaftliche Biomasse- produktion</i>	3
<i>Technologie und Logistik</i>	2
<i>Praktischer Unterricht</i>	12
Gesamt	38

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Anlage C/1
(entfällt)

Fachrichtung Landwirtschaft	Modul 1				Stunden gesamt	Modul 2
	Wochenstunden					
	1.	2.	3.	4.		
	Semester					
A. Persönlichkeitsbildung Religion Deutsch und Kommunikation Politische Bildung und Rechtskunde Bewegung und Sport Ökologie	2	2	2	2	160	2
	2	2	2	2	160	1
	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80	1
	2	2	2	2	160	2
	0 bis 2	0 bis 2	-	-	40	1
B. Unternehmerische Bildung Betriebswirtschaft und Rechnungswesen Marketing und Wirtschaftskunde Informationstechnologien Mathematik und Fachrechnen Englisch	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	160	0 bis 4
	-	-	2	2	80	2
	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	120	0 bis 2
	2	2	2	2	160	-
	2	2	2	2	160	2
C. Fachspezifische Bildung Pflanzenbau Landtechnik und Baukunde Nutztierhaltung Waldwirtschaft Wein- und/oder Obst- und/oder Gemüsebau Hauswirtschaft Praktischer Unterricht ** Schwerpunktfach	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*	1 bis 4
	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*	1 bis 4
	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*	1 bis 4
	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 3	0 bis 3	40*	0 bis 4
	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 3	0 bis 3	40*	0 bis 4
	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	40*	0 bis 4
	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	-	0 bis 4
	12	12	8	8	800	8
	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 4	0 bis 4	-	0 bis 6
	36	36	36	36		36
0 bis 1	0 bis 1	0 bis 1	0 bis 1	40	0	
Gesamt						36
<i>Freigeigensland Fahrschule</i>						0

* Mindeststunden

** Unterricht in Schülergruppen

SCHULPFLICHTERSETZENDE FACHSCHULE (Modul 1 und 2)

Anlage D/2

Fachrichtung <i>Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement</i>	Modul 1				Stunden gesamt	Modul 2
	Wocheinstunden					
	1.	2.	3.	4.		
	Semester					
A. Persönlichkeitsbildung						
Religion	2	2	2	2	160	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	2	2	160	1
Politische Bildung und Rechtskunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80	1
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160	2
Ökologie	0 bis 2	0 bis 2	-	-	40	1
B. Unternehmerische Bildung						
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	160	0 bis 4
Marketing und Wirtschaftskunde	-	-	2	2	80	2
Informationstechnologien	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	120	0 bis 2
Mathematik und Fachrechnen	2	2	2	2	160	-
Englisch	2	2	2	2	160	2
C. Fachspezifische Bildung						
Haushaltsmanagement und Textildesign	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*	1 bis 5
Ernährung	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	40*	1 bis 4
Gesundheit	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	40*	1 bis 4
Landwirtschaft und Gartenbau	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*	0 bis 3
Praktischer Unterricht **	12	12	12	12	960	6
Schwerpunktfach	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 4	0 bis 4	-	0 bis 6
Gesamt	36	36	36	36		36

* Mindeststunden

** Unterricht in Schüleregruppen

	Modul 1				Stunden gesamt
	Wochenstunden				
	1.	2.	3.	4.	
	Semester				
Fachrichtung Landwirtschaft mit Betriebs- und Haushaltsmanagement ***					
A. Persönlichkeitsbildung					
Religion	2	2	2	2	160
Deutsch und Kommunikation	2	2	2	2	160
Politische Bildung und Rechtskunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160
Ökologie	0 bis 2	0 bis 2	-	-	40
B. Unternehmerische Bildung					
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	160
Marketing und Wirtschaftskunde	-	-	2	2	80
Informationstechnologien	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	120
Mathematik und Fachrechnen	2	2	2	2	160
Englisch	2	2	2	2	160
C. Fachspezifische Bildung					
Alternative Gegenstandsgruppe I					
Pflanzenbau	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*
Landtechnik und Baukunde	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*
Nutztierhaltung	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*
Waldwirtschaft	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 3	0 bis 3	40*
Wein- und/oder Obst- und/oder Gemüsebau	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 3	0 bis 3	40*
Hauswirtschaft	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	-
Praktischer Unterricht **	12	12	8	8	800
Schwerpunktfach	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 4	0 bis 4	-
Alternative Gegenstandsgruppe II					
Haushaltsmanagement und Textildesign	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*

Ernährung	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	40*
Gesundheit	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	40*
Landwirtschaft und Gartenbau	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 5	0 bis 5	80*
Praktischer Unterricht **	12	12	12	12	12	960
Schwerpunktfach	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 4	0 bis 4	-
Gesamt	36	36	36	36	36	
<i>Freigegegenstand Fahrtschule</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>40</i>

*

Mindeststunden

** Unterricht in Schülergruppen

*** bei alternativer Gegenstandsgruppe I: Fachrichtung Landwirtschaft

Fachrichtung Gartenbau	Modul 1				Stunden gesamt	Modul 2
	Wocheinstunden					
	1.	2.	3.	4.		
	Semester					
A. Persönlichkeitsbildung						
Religion	2	2	2	2	160	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	2	2	160	1
Politische Bildung und Rechtskunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80	1
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160	2
Ökologie	0 bis 2	0 bis 2	-	-	40	1
B. Unternehmerische Bildung						
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	160	5
Marketing und Wirtschaftskunde	-	-	2	2	80	1 bis 2
Informationstechnologien	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	120	0 bis 2
Mathematik und Fachrechnen	2	2	2	2	160	-
Englisch	2	2	2	2	160	2
C. Fachspezifische Bildung						
Pflanzenkunde	1 bis 3	1 bis 3	-	-	40*	0
Bodenkunde und Pflanzenernährung	-	-	1 bis 3	1 bis 3	40*	2 bis 3
Pflanzenschutz	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	40*	0
Gartenbautechnik	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	40*	3
Gartenbauliche Grundlagen	1 bis 3	1 bis 3	-	-	40*	0
Baumschule und Obstbau	-	-	1 bis 3	1 bis 3	40*	0 bis 3
Gemüsebau	-	-	1 bis 2	1 bis 2	20*	0 bis 3
Zierpflanzenbau und Staudenkunde	-	-	1 bis 3	1 bis 3	40*	0 bis 3
Floristik	0 bis 2	0 bis 2	1 bis 3	1 bis 3	60*	0 bis 3
Garten- und Landschaftsbau	0 bis 2	0 bis 2	1 bis 3	1 bis 3	60*	0 bis 3
Praktischer Unterricht **	12	12	8	8	800	7

Schwerpunktfach	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	1
Gesamt	36	36	36	36	36	-	36
<i>Freigegegenstand Fahrschule</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>40</i>	<i>0</i>

* Mindeststunden

** Unterricht in Schülergruppen

Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft	Modul 1				Stunden gesamt	Modul 2
	Wochenstunden					
	1.	2.	3.	4.		
	Semester					
A. Persönlichkeitsbildung						
Religion	2	2	2	2	160	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	2	2	160	1
Politische Bildung und Rechtskunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80	1
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160	2
Ökologie	0 bis 2	0 bis 2	-	-	40	1
B. Unternehmerische Bildung						
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	160	0 bis 4
Marketing und Wirtschaftskunde	-	-	2	2	80	2
Informationstechnologien	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	120	0 bis 2
Mathematik und Fachrechnen	2	2	2	2	160	-
Englisch	2	2	2	2	160	2
C. Fachspezifische Bildung						
Pflanzenbau	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	80*	1
Landtechnik und Baukunde	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	80*	1 bis 2
Weinbau	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	160*	2 bis 3
Kellerwirtschaft	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	160*	2 bis 3
Weinpräsentation	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	40*	1 bis 2
Wein und Speise	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	40*	1 bis 2
Obstbau	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	0 bis 4	80*	0 bis 3
Praktischer Unterricht **	11	11	8	8	760	5 bis 8
Schwerpunktfach	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 4	0 bis 4	0	0 bis 2
Gesamt	36	36	36	36		36
<i>Freigeigenschaft Fahrschule</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>40</i>	<i>0</i>

* Mindeststunden

** Unterricht in Schülersgruppen

Fachrichtung Pferdewirtschaft	Modul 1				Stunden gesamt	Modul 2
	Wochenstunden					
	1.	2.	3.	4.		
	Semester					
A. Persönlichkeitsbildung						
Religion	2	2	2	2	160	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	2	2	160	1 bis 2
Politische Bildung und Rechtskunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80	1
Bewegung und Sport	2	2	2	2	160	2
Ökologie	0 bis 2	0 bis 2	-	-	40	1
B. Unternehmerische Bildung						
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	160	0 bis 4
Marketing und Wirtschaftskunde	-	-	2	2	80	2
Informationstechnologien	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	120	0 bis 2
Mathematik und Fachrechnen	2	2	2	2	160	0 bis 2
Englisch	2	2	2	2	160	2
C. Fachspezifische Bildung						
Pferdezucht	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 3	0 bis 3	40*	1 bis 2
Reit- und Fahrtheorie	1 bis 3	1 bis 3	0 bis 2	0 bis 2	80*	1 bis 3
Veterinärkunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	40*	1 bis 2
Pferdefütterung und Pferdehaltung	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	80*	1 bis 3
Didaktik der Reit- und Fahrausbildung	-	-	-	-	-	1 bis 2
Pflanzenbau	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80*	-
Landtechnik und Baukunde	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	0 bis 2	80*	-
Praktischer Unterricht **	8	8	12	12	800	10
Schwerpunktfach	0 bis 6	0 bis 6	0 bis 6	0 bis 6	-	0 bis 6
Gesamt	36	36	36	36		36
<i>Freigeigenschaft Fahrschule</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>0 bis 1</i>	<i>40</i>	<i>0</i>

* Mindeststunden

** Unterricht in Schülergruppen

VORBEREITUNGSLEHRGANG	<i>Stunden</i>
<i>Pflanzenbau</i>	30
<i>Landtechnik und Baukunde</i>	60
<i>Nutztierhaltung</i>	20
<i>Waldwirtschaft</i>	20
<i>Wein- und/oder Obstbau</i>	14
Gesamt	144

FÖRDERLEHRGANG	<i>Stunden</i>
<i>Deutsch und Kommunikation</i>	48
<i>Mathematik und Fachrechnen</i>	48
<i>Englisch</i>	48
Gesamt	144

Fachrichtungen	Landwirtschaft (Anlage D/1)	Ländliches Betriebs- und Haus- halts- management (Anlage D/2)	Gartenbau (Anlage D/4)	Weinbau einschließ- lich Kellerwirt- schaft (Anlage D/5)	Pferdewirt- schaft (Anlage D/6)
Religion	26	26	26	26	26
Politische Bildung und Rechtskunde	8 bis 40	8 bis 40	8 bis 40	8 bis 40	8 bis 40
Mathematik und Fachrechnen	0 bis 14	0 bis 14	0 bis 14	0 bis 14	0 bis 14
Ökologie	0 bis 10	0 bis 10	0 bis 10	0 bis 10	0 bis 10
Pflanzenbau bzw. Weinbau	0 bis 40	0	0	0 bis 60	0 bis 60
Landtechnik und Baukunde	0 bis 30	0 bis 30	0 bis 30	0 bis 30	0 bis 30
Kellerwirtschaft	0	0	0	20 bis 60	0
Weinpräsentation	0	0	0	20 bis 40	0
Nutztierhaltung	30	0	0	0	30 bis 50
Waldwirtschaft	0 bis 40	0	0	0	0
Gartenbau (Erwerbsgartenbau oder Garten- und Landschaftsbau oder Floristik)	0	0	210 bis 245		0
Haushaltsmanagement	0	100	0	0	0
Unternehmerpersönlichkeit	40	40	10	40	40
Marketing und Management	70	70	32	70	70
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	100	100	72	100	100
Mitarbeiterführung	32	32	32	32	32

Unternehmensrecht	35 bis 60	35 bis 60	35 bis 60	35 bis 60	35 bis 60	35 bis 60
Projektunterricht *	35 bis 40	35 bis 40	35 bis 40	35 bis 40	35 bis 40	35 bis 40
Praktischer Unterricht **	0 bis 80	0 bis 80	0 bis 80	0 bis 80	0 bis 80	0 bis 80
Gesamt	500	500	500	500	500	500

* samt Betreuung der Hausarbeit

** Unterricht in Schüleregruppen

WEITERFÜHRENDE FACHSCHULE - MEISTERFACHSCHULE Anlage E/2

Fachrichtung Landwirtschaft	Wochenstunden	
	1.	2.
	Schulstufe	
Pflichtgegenstände		
Religion	-	1
Deutsch/Schriftverkehr	1	1
Mathematik und betriebliches Rechnungswesen inklusive EDV	4	3
Politische Bildung	1	1
Rechtskunde	1	2
<i>Bewegung und Sport</i>	1	1
Pflanzenbau	5	6
Waldwirtschaft oder Weinbau	1	1
Nutztierhaltung	7	7
Landtechnik, Baukunde einschließlich einer landtechnischen Woche	7	6
Betriebswirtschaft und Buchführung	7	7
Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	2	1
Ausbildungsmethodik	1	1
Gesamt	38	38

Fachrichtung Gartenbau	Wochenstunden	
	1.	2.
Pflichtgegenstände		
Religion	1	1
<i>Bewegung und Sport</i>	1	1
Ökologie	2	0
Pflanzenkunde	2	0
Pflanzenschutz	0	2
Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	0
Unternehmerisches Handeln und Kommunikation	2	0
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	5	2
Unternehmerische Rechtskunde	3	0
Marketing	2	0
Organisation im Unternehmen	2	0
Mitarbeiterführung und Personalmanagement	1	0
Lehrlingsausbildung	0	2
Fachenglisch	2	2
EDV	2	3
Projektarbeit	0	4
Alternative Gegenstandsgruppe I (Baumschule/Landschaftsgärtnerei):		
Vermessungstechnik	0	2
Bautechnik und Materialkunde	0	4
Vegetationstechnik und Sportplatzbau	2	3
Maschinenkunde und Gartenbautechnik	0	4
Baumschule und Gehölzkunde	3	2
Sommerblumen und Staudenkunde	2	2
Fachzeichnen und Gartenplanung	2	2
Fachrechnen	1	2
Friedhofsgärtnerei	1	0
Alternative Gegenstandsgruppe II (Zierpflanzenbau und Endverkauf):		
Innengrüngestaltung	2	1
Floristik	4	5
Gartenbautechnik	0	4
Zierpflanzenbau	2	3
Sommerblumen und Staudenkunde	2	3
Fachzeichnen	1	2
Fachrechnen	0	2
Friedhofsgärtnerei und Gehölzkunde	0	1
Gesamt	38	38

A. Basisausbildung (200 Stunden)	<i>Stunden</i>			
Religion	10			
Rede- und Diskussionstechnik	8			
Pflanzenbau	0-45			
Nutztierhaltung	0-40			
Landtechnik	0-40			
Marketing und Wirtschaftskunde	11			
Betriebswirtschaft	20			
Politische Bildung	10			
Hauswirtschaft	0-80			
Weinbau und Kellerwirtschaft (<i>Weinbau, Kellerwirtschaft, Sensorik, Weinpräsentation, Fachenglisch</i>)	0-125			
Waldwirtschaft und Forsttechnik	0-80			
Obstbau <i>einschließlich</i> Obstverwertung	0-80			
Feldgemüsebau	0-80			
Geflügelwirtschaft	0-80			
Bienenwirtschaft	0-80			
Pferdewirtschaft	0-80			
Gartenbau (<i>Gartenbau, Gartengestaltung, Floristik</i>)	0-125			
<i>Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung (Grundlagen der Energiewirtschaft, Landwirtschaftliche Biomasseproduktion, Forstwirtschaftliche Biomasseproduktion, Technologie der Biomassebereitstellung, Anlagentechnik)</i>	0-125			
<i>Praktischer Unterricht *</i>	16			
<i>* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform</i>				
B. Fachausbildung (300 Stunden)				
1. Variante Betriebslehrgang	LW	WW	WB	HW
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	3	3	3
Pflanzenbau	40	30	20	20
Nutztierhaltung	40	30	10	20
Waldwirtschaft	10	50	10	10
Weinbau und Kellerwirtschaft	-	-	70	-
Obstbau	10	10	10	10
Landtechnik	20	20	20	20
Baukunde	20	20	20	20
Ökologie und Umweltschutz	8	8	8	8
Marketing und Wirtschaftskunde	10	10	10	10
Buchführung	30	30	30	30
Betriebswirtschaft	50	50	50	50
Rechtskunde	10	10	10	10
Steuer- und Sozialwesen	4	4	4	4
Hauswirtschaft	5	5	5	65
Wahlpflichtgegenstände*	40	20	20	20
2. Variante Unternehmerlehrgang				
Unternehmerpersönlichkeit	40			

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	70
Marketing und Management	70
Mitarbeiterführung	25
Unternehmensrecht	60
Projektunterricht	35
3. Variante Ökosozialer Lehrgang	
Wertorientierte Persönlichkeitsbildung	90
Ökosoziale Landwirtschaft	110
Wirtschaft und Politik	100

* Unterricht in Schülergruppen bzw. teilweise in Kursform